

Verordnung zum Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz

Der Gemeinderat,
gestützt auf § 9 des Reglements über Zusatzbeiträge nach dem
Ergänzungsleistungsgesetz (EL-Zusatzbeiträgereglement),
beschliesst:

§ 1 Betrag

Die von der Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge werden insgesamt auf den Höchstbetrag von Fr. 200.- begrenzt.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Für den Erlass der Verfügungen über die Zusatzbeiträge sowie für die Rückforderung von ausgerichteten Zusatzbeiträgen ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Für die Auszahlung der verfügbaren Zusatzbeiträge ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Andreas Blank

Roland Trüssel

Augst, 5. Dezember 2018